

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 26. April.

1876.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Bekanntmachung**  
 Nach §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (G.-S. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassenanweisungen halbigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

**a. in Berlin:**

- bei 1. der General-Staatskasse,  
 2. der Kontrolle der Staatspapiere,  
 3. der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,  
 4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,  
 5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und  
 6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

**b. in den Provinzen:**

- bei 1. den Regierung-Hauptkassen,  
 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,  
 3. der Landeskasse in Sigmaringen,  
 4. den Kreiskassen,  
 5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,  
 6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,  
 7. den Forstkassen,  
 8. den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, sowie  
 9. den Nebenzoll- und den Steuerämtern,  
 zur Einlösung gebracht werden.

Der Finanz-Minister.  
 Camphausen.

Ausgegeben in Marienwerder den 27. April 1876.

## Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.  
 Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

den 20. Mai	in Stuhm,
= 22. =	= Christburg,
= 20. =	= Tuchel,
= 22. =	= Conitz,
= 23. =	= Rosenberg,
= 23. =	= Schwetz,
= 24. =	= Marienwerder,
= 24. =	= Neuenburg,
= 26. =	= Mewe,
= 26. =	= Graudenz,
= 27. =	= Rehden,
= 29. =	= Briesen,
= 30. =	= Culmsee,
= 31. =	= Schönsee,
= 1. Juni	= Leibitzsch,
= 2. =	= Thorn,
= 26. August	= Strassburg,
= 28. =	= Bischofswerder,
= 29. =	= Dt. Eylau,
= 30. =	= Löbau,
= 5. September	= Dt. Crone.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Depot Br. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense,

mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 3. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**3) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspektors Kaehler in Dulzig, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XIX. Standesamtsbezirk Lubochin, Kreises Schwetz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 13. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**4) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. Juni 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Amtschreibers August Gabriel in Grodzyeczno, zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den XII. Standesamtsbezirk Grodzyeczno, Kreises Löbau, statt des Amtschreibers Joseph Dsmanski in Grodzyeczno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 13. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**5) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Mueller in Kl. Lutau, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XXIII. Standesamtsbezirk Gr. Lutau, Kreises Flatow, statt des verstorbenen Mühlenbesizers Mueller in Kl. Lutau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 13. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**6) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Hensel in Schieropsken, zum Standesbeamten für den XXXV. Standesamtsbezirk Schieropsken, Kreises Schwetz, statt des Kantors a. D. Freitag in Schieropsken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

**7) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Domainenpächters Siewert in Slavianowo, zum Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk Buntowo, Kreises Flatow, statt des Domainenpächters Badide in Buntowo,
2. des Domainenpächters Jaedel in Buntowo, zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Domainenpächters Siewert in Slavianowo,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 13. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**8) Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung:

1. des Mühlenbesizers Wolfram in Brandmühle zum Standesbeamten für den IV. Standesamtsbezirk Nessau, Kreises Thorn, statt des Mühlenbesizers Schulz in Brandmühle,
2. des Besizers, Postsekretärs a. D. Krause in Schlüßelmühle zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Rentiers Wolfram in Brandmühle,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12. April 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

**9) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

**Artikel I.** Die §§ 3, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 20, 30, 39 und 41 der Polizei-Verordnung I. für den Verkehr auf der Weichsel und der unteren Brahe vom 27. März 1874 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 14 unseres Amtsblatts von 1874 S. 1 ff.) werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 3. a. Um diese Tournummer zu erhalten, hat der Transportführer (Floßmeister, Holzpediteur) den in Thorn angelangten, zur Weiterbeförderung durch die Brahe und den Bromberger-Kanal bestimmten, aus kanalmäßig hergestellten Tafeln bestehenden Transport, bevor derselbe die Thorer Stadtbrücke passirt:

1. in der Zeit vom 16. April bis zum 15. August einschließlich bei dem in Thorn stationirten Flößerei-Ausseher,
2. in der Zeit vom 16. August bis zum 15. April einschließlich bei der königlichen Kanalinspektion zu Bromberg,

unter Ueberreichung eines Holz-Verzeichnisses anzumelden.

b. Die auf den Thorer Lager- und Auslade-Plätzen zwischen der dortigen Stadtbrücke und der Revisionsstelle (§ 7) lagernden Hölzer können nur dann

eine Tournummer erhalten, wenn dieselben kanalmäßig verbunden sind und in der Zeit vom Schlusse der Flößereiperiode eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres einschließlich in gleicher Weise angemeldet werden.

§ 6. Zur Annahme der Anmeldungen muß der Flößereiaufscher in seinem Geschäftslocale in der Zeit vom 16. April bis 15. August einschließlich täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage — von 7 bis 8 Uhr Morgens bereit sein.

Unvollständige Holzverzeichnisse oder solche von Träften, die schon durch die Thorner Stadtbrücke gegangen sind, — abgesehen von denen auf den erwähnten Thorner Lager- und Ausladeplätzen während der im § 3 b. bestimmten Zeit — weist er zurück. Ordnungsmäßig aufgestellte Holz-Verzeichnisse trägt er unter laufender Nummer in sein Anmeldebuch ein und versieht alle drei Exemplare mit derselben Nummer (Anmelde nummer).

§ 7. Alsdann ist der Transportführer der von oberhalb kommenden Hölzer (§ 3 a.) berechtigt, seinen Transport durch die Stadtbrücke zu führen und auf der, durch Marktafeln näher bezeichneten Revisionsstelle, welche sich unterhalb am rechten Ufer der Weichsel vom Ende der städtischen Thorner Holzplätze bis zum Einschränkungswerke Nummer 1 an der Ziegelei-Kämpfe erstreckt, nach der Reihenfolge der Anmelde-Nummer anzulegen.

Jugleichen sind die Transporte von den Thorner Lagerplätzen (§ 3 b.) berechtigt, an der vorgedachten Revisionsstelle und zwar ebenfalls nach der Reihenfolge der Anmelde nummer anzulegen.

An der Revisionsstelle dürfen, wenn nicht der Flößereiaufscher in einzelnen Fällen besondere Erlaubniß hierzu erteilt, niemals mehr als vier Weichsel-Träften nebeneinander liegen.

§ 9. Die Revision findet in der Weise statt, daß der Flößereiaufscher den betreffenden Transport in Begleitung des Transportführers, der ihn mit der erforderlichen Mannschaft und Geräth auf seiner Trast erwarten muß, nach Zahl-Holzart, Maßen und Auflast der einzelnen Tafeln mit dem Holzverzeichnisse vergleicht, und den kanalmäßigen Verband untersucht.

Für die in dem Verzeichnisse richtig eingetragenen und kanalmäßig befundenen Tafeln erteilt er die Tournummer (§ 2), welche sogleich auf jeder dieser Tafeln neben der Tafelnummer (§ 4) durch einen Trockenstempel angebracht wird. Hierzu ist bei Rundhölzern die betreffende Stelle von dem Transportführer vorher gehörig vorzurichten (abzuschalmen). Außerdem ist daneben noch eine Blechmarke mit dem Namenszeichen des Transportführers zu befestigen, dergleichen derselbe in der, ihm von der königlichen Kanalinspektion vorgeschriebenen, Form vorrätzig zu halten hat.

Wenn von einem Transporte einzelne Tafeln in dem Holzverzeichnisse gar nicht oder nicht richtig nach ihrer Tafelnummer, Holzgattung, Länge oder Auflast

eingetragen sind, erhalten dieselben, vorausgesetzt, daß sie den Anforderungen des § 4 entsprechen, ebenfalls sofort die Tournummer, jedoch nur bis zu 3% der Tafelzahl des ganzen Transports. Der Flößereiaufscher hat die betreffenden Lücken oder Unrichtigkeiten des Holzverzeichnisses (mit rother Tinte) auszufüllen, beziehungsweise zu berichtigen.

§ 10. Diejenigen Tafeln, welche gemäß § 9 keine Tournummer erhalten können, werden sofort in dem Holzverzeichnisse, soweit sie in demselben eingetragen waren, gestrichen. Bezüglich dieser Tafeln wird dem Transportführer von dem Flößereiaufscher ein Restschein ausgestellt, in welchem unter Angabe der Tournummer des Transportes das Holz der Rest-Tafeln und ihrer Auflast nach Gattung und Stückzahl aufgeführt ist.

§ 12. Sofort nach beendeter Revision muß der Transportführer seinen Transport von der Revisionsstelle entfernen und — nach Aussonderung der gemäß § 10 etwa gestrichenen Tafeln und Auflast — weiter unterhalb lagern, bis an ihn die Reihe kommt, in die Brähe einzufahren (§ 18). Zugleich muß er am Vorder- und am Hinterende der tourfähigen Trast je eine Tafel aufstellen, welche seinen Namen, die Tournummer und die Zahl der Floktafeln angeibt.

Daß dies geschehen ist, und an welcher Stelle des Ufers der Weichsel er lagert, muß er innerhalb acht Tagen, vom Datum des Tourscheines an gerechnet und bei jeder Veränderung der Lagerstelle wenigstens einen Tag vorher der königlichen Kanal-Inspektion anzeigen.

Wer nach erhaltener amtlicher Aufforderung nicht binnen einer Stunde seinen revidirten Transport von der Revisionsstelle entfernt, oder es versäumt seinen Lagerplatz oder dessen Wechsel in der vorgeschriebenen Weise anzuzeigen, verliert ohne Weiteres die Tournummer und kann eine neue Nummer nur durch Wiederholung des ganzen, in den §§ 3 bis 11 angeordneten, Verfahrens erlangen.

Außerdem kann bei nicht zeitiger Entfernung des revidirten Transportes von der Revisionsstelle diese Entfernung im Wege der Exekution auf Gefahr und Kosten des Transportführers bewirkt werden.

§ 13. Bei Hölzern, die in der Weichsel ausgewaschen und von denen allein die Tragebalken durch den Kanal gebracht werden sollen, muß in dem nach § 3 vorzulegenden Holzverzeichnisse diese Bestimmung sowie Zahl und Länge der einzelnen Tragebalken angegeben sein. Die Revision (§ 9) ist alsdann nur auf die Tragebalken zu richten, und ist jeder einzelne derselben mit der Tournummer zu versehen. Die Tafeln derartiger Transporte brauchen nicht kanalmäßig verbunden zu sein.

§ 13 a. Das Floßholz, für welches gemäß § 10 ein Restschein erteilt worden ist, kann nachträglich eine Tournummer für den Kanal hinter den ordnungsmäßig befundenen Touren des laufenden Jahres (§ 9)

erhalten, wenn es zu einem, von der königlichen Kanalinspektion gegen Ende des Kanalbetriebes des betreffenden Jahres anzusetzenden Termine an die Wartestelle bei der Brahe-Mündung (§ 19) kanalmäßig verbunden vorgeführt wird.

In diesem Termine hat der dazu bestellte Flößerei-Aufseher die zur Stelle gebrachten Resthölzer, für welche ihm der Restschein (§ 10) und ein dem neuen Verbande derselben entsprechendes Holzverzeichnis (§ 5) überreicht wird, nach der Reihenfolge der Tournummern der Transporte, zu welchen diese Hölzer ursprünglich gehörten, zu revidiren und für die in dem Verzeichnisse richtig eingetragenen und kanalmäßig befundenen Tafeln eines jeden Restes eine besondere Tournummer zu ertheilen (§ 9 Absatz 1 und 2).

§ 14. Zwischen zwei ganzen Transporten desselben Besitzers, welche Tournummern erhalten haben, aber noch auf der Weichsel lagern, kann die königliche Kanalinspektion auf schriftlichen Antrag, in welchem die Anlagestelle beider Transporte angegeben ist, Vertauschung der Tournummer gestatten, aber nur, wenn der spätere Transport keine größere Länge hat als der frühere.

Ebenso kann die königliche Kanalinspektion auf schriftlichen Antrag, in welchem die Anlagestelle und die Tournummer des betreffenden Transportes anzugeben ist, die theilweise Beseitigung der Auflast desselben, oder das Einziehen der Schwimmhölzer auch nach der Revision der betreffenden Tour gestatten.

§ 20. Der Flößerei-Aufseher vergleicht den Transport mit dem ihm überreichten Tourschein (§ 18) und dem, ihm von der königlichen Kanalinspektion übersandten, Holzverzeichnis (§ 10). Zeigt der Transport willkürliche, d. h. nicht vorher durch die königliche Kanalinspektion genehmigte (§ 14) Veränderungen gegen den Revisionsbefund bei Ertheilung der Tournummer, oder findet sich ein Theil der nach § 10 gestrichenen Tafeln, beziehungsweise Auflast noch vor, so wird kein Passierschein ertheilt, die königliche Kanalinspektion entzieht die Tournummer, und das Holz ist bei Vermeidung des Zwanges (wie § 12 letzter Absatz) sofort von der Wartestelle zu entfernen.

§ 30. Der Empfang des Passierscheines (§ 21) verpflichtet den Transportführer das Holz ohne Unterbrechung durch die untere Brahe und durch den Kanal zu schaffen, damit die Schleusen des letzteren unausgeseht — auch bei Nacht — in Thätigkeit erhalten werden können.

Wer mit seinem Holze, obwol er an der Reihe ist und den Passierschein besitzt, soweit zurückbleibt, daß der Betrieb an den ersten beiden Schleusen des Kanals stockt, verliert für den ganzen Transport, soweit sich dieser noch außerhalb des Kanals befindet, die Tournummer und sein Holz wird ebenso wie im § 16 angeordnet, nach der Weichsel zurückgeschafft.

Ausnahmsweise kann die königliche Kanalinspektion von der Entziehung der Tournummer in Folge des

Zurückbleibens der betreffenden Hölzer absehen, wenn derselben nachgewiesen wird, daß die Verzögerung ohne Schuld des Transportführers beziehungsweise seiner Beauftragten lediglich durch zu große Seichtigkeit des Fahrwassers oder durch Verlegung der Fahrt verursacht worden ist.

§ 39. Die Flostreiber dürfen auf dem Leinpfade nur anhalten, während Pferde gewechselt oder gefuttern und getränkt werden. Dies darf nur an den von der königlichen Kanalinspektion durch Tafeln zum „Halten“ bezeichneten Stellen geschehen.

Die Schiffe dürfen außerdem auch zum Einnehmen oder Löschen der Ladung am Leinpfade anlegen, das Geschäft muß aber stets thunlichst beschleunigt werden.

Die Mannschaften der am Ufer liegenden Fahrzeuge und Flöße sind verpflichtet, die Trödelleinen vorbeipassirenden Treiber und Fahrzeuge ohne Zeitverlust überzuholen oder — auf den stehenden Flößen — während des Vorbeipassirens die Trödelbäume gänzlich niederzulegen.

§ 41. Durch Dampfschiffe dürfen Flöße in zweifacher Tafelbreite geschleppt werden.

**Artikel III.** Der § 35 der Polizei-Verordnung II. für den Verkehr auf dem Bromberger Schiffahrts-Kanal vom 27. März 1874 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 14 unseres Amtsblatts von 1874 S. 7 ff.) erhält folgenden Zusatz, welcher hinter Absatz o. dieses Paragraphen einzuschalten ist:

„p. überhaupt die zum Kanal gehörigen Bauwerke oder Anlagen irgend welcher Art zu beschädigen.“

Bromberg, den 7. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**10) Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch die vorstehende, in Abänderung der früheren Verordnung vom

27. März 1874 — außerordentliche Beilage zu Nr. 20 unseres Amtsblatts für 1874 — erlassene Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg auch für den Regierungsbezirk Marienwerder erlassen.

9. Mai  
Marienwerder, den 7. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**11)** Durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. März d. J. ist der selbstständige Gutsbezirk des ehemaligen Domainen-Vorwerks Schlochau nebst Kaldau im Kreise Schlochau aufgelöst und sind in Folge dessen, die in dem Grundsteuer-Fortschreibungs-Kataster aufgeführten Grundstücke:

- 1. in der Gemarkung Kaldau:  
Artikel 1—7, 9—75, 77—142, 144—147, 149—151, 153—178, 180—183, 185—187, 191, 192, 194—200, 203—215, 217—227, 234 mit zusammen . . . . . 1191,063 Hektar

2. in der Gemarkung Schlochau:

- a) Theile der Artikel 64, 207, welche an der Koniker Chaussee belegen sind und zu Kalbau gehören mit . . . . . 3125 Hektar,
- b) die Pustkowie Damerau, Artikel 241, 242, 243 in der Gemarkung Schlochau mit . . . . . 73,800 Hektar, letztere unter Abtrennung von der Gemeinde Schlochau,

mittelfst des oben allegirten Allerhöchsten Erlasses zu einer Landgemeinde unter dem Namen „Kalbau“ vereinigt, dagegen:

- 3. die Grundstücke, welche an der Chaussee nach Camin liegen,
  - a) in der Gemarkung Kalbau: Artikel 143, 152, 184, 188—190, 192, 201, 202, Begräbnisplatz ohne Artikel, mit zusammen . . . . . 78,059 Hektar,
  - b) das Wohnhaus des Zander nebst Zubehör Nr. 152 in der Gemarkung Kalbau mit . . . . . 0,124 Hektar,
  - c) in der Gemarkung Schlochau: Artikel 28, 30, 43, 63, 67, 111, 113, 132, 151, 179, 209, 213, 222, 246—254 mit zusammen 4,660 Hektar,

mittelfst Beschlusses des Herrn Ministers des Innern vom 15. März cr. dem Gemeindebezirk der Stadt Schlochau einverleibt.

Marienwerder, den 5. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**12)** Nach einer Benachrichtigung des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee vom 21. d. Mts. werden im Anschlusse an die früheren Arbeiten im Laufe dieses Sommers — von etwa Mitte Mai an — die topographischen Vermessungen unter Leitung des mit Führung der Geschäfte des Chefs der topographischen Abtheilung der Landesaufnahme beauftragten Majors à la suite des Generalstabes der Armee, Baumann, in den Kreisen Flatow, Culm, Dt. Crone und Thorn zur Ausführung gelangen.

Die mit Leitung resp. Ausführung der erwähnten Arbeiten beauftragten General-Stabs-Offiziere, Vermessungs-Dirigenten pp. werden mit offener Ordre versehen werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an die Guts- und Gemeinde-Vorstände, den Requisitionen der beschäftigten General-Stabs-Offiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 5. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**13)** Der Betrieb der Fähre über den Weichselstrom bei Nieder-Strelitz, Regierungs-Bezirks Bromberg ist mit dem 1. April d. J. eingestellt und findet weiter

nicht statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 15. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**14)** Die gegen den Vikar Gorecki aus Kulmsee unter dem 17. Juni 1874, wegen unbefugter Vornahme von geistlichen Amtshandlungen auf Grund des § 5 des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern erlassene Ausweisungs-Befugung ist erloschen.

Marienwerder, den 14. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**15)** Dem im Kreise Flatow belegenen Gute Jastrzembke ist auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name „Jastrzembke“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 8. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**16)** Die Roggkrankheit unter den Pferden des Besitzers Golembiewski zu Struckfon, Kreises Culm, ist beseitigt worden.

Marienwerder, den 11. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### **17) Bekanntmachung,**

die ländlichen Fortbildungsschulen betreffend.

Je länger je mehr muß es anerkannt werden, daß es ebensowohl im Interesse der Hebung der Volksbildung überhaupt und der besseren Pflege der landwirthschaftlichen Gewerbe als auch zur sittlichen Förderung der jüngeren Generationen unter der ländlichen Bevölkerung und zur Bekämpfung der sie bedrohenden Zuchtlosigkeit in hohem Grade wünschenswerth ist, daß neben den gewerblichen Fortbildungsschulen in den Städten auch ländliche Fortbildungsschulen eingerichtet werden. In verschiedenen Kreisen der Rheinprovinz und der Provinzen Hannover, Westfalen, Brandenburg, Preußen und Hessen-Nassau sind solche bereits mit günstigem Erfolge gegründet. Vor Allen ist der Regierungsbezirk Wiesbaden hierin vorangegangen, indem im Winter 1874/75 in demselben bereits 1570 Schüler in 91 Fortbildungsschulen unterrichtet wurden.

Die Gemeinden gaben zur Unterhaltung derselben Beiträge von 50 bis 100 Mark. Als Honorar für jede Unterrichts-Stunde wurde meistens eine Mark gezahlt.

Wir hoffen, daß das Verständniß für den Werth solcher Schulen für die heranwachsende Jugend und auch für Erwachsene, welche ein Verlangen nach Weiterbildung oder auch nur nach Erhaltung der in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten haben, auch in unserem Bezirk sich immer mehr Bahn brechen wird, und empfehlen den Gemeinde- und den Schulvorständen sich die Einrichtung derselben angelegen sein zu lassen.

Da die Räumlichkeiten und Lehrmittel der Volksschulen zu den Fortbildungsschulen benutzt werden können, so beschränken sich die Kosten für dieselben

wesentlich auf die dem Lehrer zu gewährende Remuneration. In der Regel wird der Lehrer der Ortsschule die zur Leitung jener Schule geeignetste Persönlichkeit sein, doch wird es selbstverständlich dankbar von den Gemeinden angenommen werden, wenn andere Personen, welche die nöthige Befähigung dazu haben, sich freiwillig diesem Unterrichte widmen.

Besonders wünschenswerth ist es, daß die landwirthschaftlichen Vereine für die Förderung der Fortbildungsschulen gewonnen werden, und es empfiehlt sich daher ihre Vertreter zu den abzuhaltenden Prüfungen einzuladen und sie auch sonst von dem Fortgange der Schule zu unterrichten.

Auch hoffen wir, daß die Kreisvertretungen gern bereit sein werden, Gemeinden, welche sich willig zeigen für die Fortbildungsschule Opfer zu bringen, noch besonders zu unterstützen. Um einen Anhalt für die Gründung der Fortbildungsschulen zu bieten, bringen wir in Nachstehendem die von dem Herrn Oberpräsidenten uns zugesandten Grundzüge für die Einrichtung der ländlichen Fortbildungs-Schule zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. März 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

### Grundzüge,

für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen.

Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern.

Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nöthigung zur Errichtung, sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit der Schulbezirke, der Erwerbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer, ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen, noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen.

1. Die ländliche Fortbildungsschule knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an, sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten 16. oder 17. Jahre; ohne indeß strebsame Jünglinge, welche sich der Schuldisciplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Theilnahme am Unterricht auszuschließen.
2. Die Volksschullehrer des Orts sind auch, so weit es irgend thunlich ist, die Lehrer an der Fortbildungsschule, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter

anderer Fachmann den Unterricht übernehme und wird dies namentlich da zulässig sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt.

3. Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und wo es angeht des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen. Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände neben einander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indeß in jedem Falle Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung u. Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.
4. Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angesetzt, und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse dies unabweisbar fordern.
5. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde bzw. den Schulvorständen zu überlassen; wenn dieselben den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes und wo kirchliche Katechisationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten Stunden vom Unterricht freizulassen.
6. Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Königl. Regierung, in der Provinz Hannover der Königl. Consistorien des bezüglichen Bezirks, bzw. der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren. Diese haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen.

18) Von der biblischen Geschichte von Boile ist eine erheblich veränderte und vermehrte Bearbeitung von dem Seminar-Direktor Triebel zu Karalene herausgegeben. Dieselbe zeichnet sich durch sorgsame Gliederung sowie durch Beifügung der bei den einzelnen biblischen Geschichten verwendbaren Katechismuszuschnitte, Bibelsprüche und Viederverse von den früheren Ausgaben vortheilhaft aus und eignet sich ebenso wie diese zur Benutzung in einfachen Schulverhältnissen. Der Preis beträgt 50 Pf., die alte unveränderte Ausgabe ist nach wie vor zum Preise von 35 Pf. durch die Verlagsbuchhandlung J. H. Leon zu Königsberg i. Pr. zu

beziehen. Wir empfehlen die bezeichnete Ausgabe der biblischen Historien von Boike den städtischen Schuldeputationen und den Herren Schulinspektoren zur Einführung in solche Schulen, für welche die kürzlich von uns empfohlene biblische Geschichte von Henning zu hohe Ziele verfolgt.

Marienwerder, den 12. April 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) Durch die Veretzung des Kreissthierarztes Baudius in den Kreis Br. Holland ist die Kreissthierarzt-Stelle des Kreises Osterode, welche außer dem etatsmäßigen Gehalte mit einem Zuschusse aus Kreismitteln von 300 Mark jährlich dotirt ist, erledigt.

Wir fordern qualifizierte Bewerber hiermit auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis zum 20. Mai cr. bei uns zu melden.

Königsberg, den 10. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

20) Wollmarkt in Osterode betreffend.

In der Kreisstadt Osterode wird bis auf Weiteres alljährlich am 22. und 23. Juni ein Wollmarkt abgehalten werden.

Königsberg, den 4. April 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

21) **Bekanntmachung.**

Durch Entscheidung des königlichen Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu Marienwerder vom 20. März cr. ist die Kolonie Jarzembinitz, mit der Gemeinde Szemlewo zu einem Gemeindebezirke vereinigt worden, so daß königl. Jarzembinitz nunmehr aufgehört hat eine besondere Ortschaft zu sein.

Kulm, den 28. März 1876.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

In Vertretung des Vorsitzenden.

Fischbach.

Mitglied des Kreis-Ausschusses.

22) **Bekanntmachung.**

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche auf der in der Zeit vom 15. Juni bis 1. Oktober d. J. in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der königl. Ostbahn eine Frachtermäßigung in der Weise gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die Gegenstände pp. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport noch innerhalb des laufenden Jahres stattfindet.

Bromberg, den 11. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni cr. ab wird im Lokalverkehr der

Ostbahn die Gepäcüberfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt.

Das Nähere hierüber ist bei den Gepäc-Expeditionen zu erfahren, auch ist der dieserhalb herausgegebene 3. Nachtrag zum Tarif für Beförderung von Personen und Reisegepäck im Lokal-Verkehr der Ostbahn vom 1. Januar 1876 auf den Stationen zu dem Preise von 0,2 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

24) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni cr. ab wird im Lokalverkehr der Ostbahn die Gültigkeitsdauer der Retourbillets von 3 auf 2 Kalendertage (den Tag der Lösung des Billets als erster Tag eingerechnet) herabgesetzt und zwar der Art, daß der Antritt der Rückreise vor Ablauf des zweiten Tages erfolgen muß. Die Benutzung der Courir- und Schnellzüge ist, wie bisher, ausgeschlossen.

Bromberg, den 14. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

25) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni cr. ab wird im direkten Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn die Gepäcfracht für je 10 Kilogramm in der Weise erhoben, daß dieselbe das Doppelte der bisherigen Gepäcüberfracht für je 5 Kilogramm und in minimo 0,2 Mark beträgt.

Das Nähere hierüber ist bei den Gepäc-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 15. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

26) **Bekanntmachung.**

Für den Transport derjenigen Schafe, welche auf der am 2. und 3. Mai d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft geblieben sind, wird auf der königl. Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originals-Frachtbriefes resp. Transportcheins für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comites nachgewiesen wird, daß die Schafe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Außerdem wird den Begleitern der Schafe gegen Lösung eines Billets 4. Klasse (auf Strecken, für welche derartige Billets überhaupt zur Verausgabung kommen) die Benutzung der 3. Wagenklasse oder der Viehwagen gestattet.

Bromberg, den 15. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**27) Ostdeutscher-Sächsischer Eisenbahn-Verband.**

Für den Güterverkehr mit der Station Miesä der Leipzig-Dresdener Bahn werden bis zur Wiederherstellung der Miesäer Elbbrücke die Hilfsrouten via Berlin-Bitterfeld-Leipzig resp. Cüstrin-Cottbus-Großenhain-Coswig-Döbeln in den qu. Verband aufgenommen.

Die für diese Route zur Erhebung kommenden höheren Tariffsätze sind in dem von allen Verband-Stationen zu beziehenden 18. Tarifnachtrage angegeben, welcher zugleich ermäßigte Frachtsätze für einzelne Artikel im Verkehr zwischen Thorn resp. Bromberg einerseits und Leipzig resp. Halle andererseits enthält.

Bromberg, den 15. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**28) Bekanntmachung.**

Der Artikel „Schwefelsäure“ wird im Lokal-Verkehr der Ostbahn, bei Ausnutzung der Tragfähigkeit der zur Verladung gestellten Eisenbahnwagen fortan zu den Frachtsätzen der ermäßigten Klasse A. (Wagenladungen) befördert.

Bromberg, den 18. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**29) Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Schreiber Johann Müller aus Starckenbach (Kreis Gitschin in Böhmen), 31 Jahre alt,
2. der Arbeiter August Bloch aus Rowno in Rußland, 20 Jahre alt,  
zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung in Posen vom resp. 17. und 20. März d. J.,
3. der Arbeiter Anton Beth aus Pratersdorf in Mähren, 32 Jahre alt,
4. der Glasfleiser Franz Hüchel aus Groß-Allersdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 24 Jahre alt,
5. der Zeugschmiedegeselle Anton Hirsch aus Wiesenberg (Kreis Olmütz in Mähren), 28 Jahre alt,  
durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung in Breslau vom (zu 3 und 4) 18., (zu 5) 15. Februar d. J.,
6. der Schuhmacher Franz Josef Centner aus Maastricht (Königreich der Niederlande), 56 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung in Koblenz vom 23. Februar d. J.,
7. die Strazzenfänger Franz Reichmann, 26 Jahre alt, dessen Ehefrau Therese, 27 Jahre alt, und die unverehelichte Karoline Reichmann, 17

Jahre alt, sämmtlich aus Subschitz (Kreis Chrudim, Bezirk Krumau in Böhmen),

8. die Komödianten Franz und Anton Schneeberger, resp. 18 und 17 Jahre alt, geboren und orts-angehörig zu Klokocow (Kreis Tzaslau, Bezirk Chotebor in Böhmen),  
zu 7 und 8 durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regensburg vom 15. Februar d. J.,
9. der Schreiner Julius Moser aus Boningen (Kanton Solothurn in der Schweiz), 43 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Straßburg vom 29. Februar d. J.,
10. die Dienstmagd Eugenie Manson, gebürtig aus Verdun in Frankreich, 17 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 17. März d. J.  
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

**Personal-Chronik.**

**30)** Nachdem der Pfarrer Krumhauer, früher zu Schönau, die Verwaltung der Pfarrstelle zu Eisenau, Kreis Schlochau, übernommen hat, ist derselbe auch zugleich in die Lokalinспекtion über die evangelischen Schulen, welche zu seiner Pfarodie gehören, eingetreten.

An dem Königl. Gymnasium zu Culm in Westpr. ist der bisherige ordentliche Lehrer Dr. August Cölestin Merten zum Oberlehrer befördert.

Dem Oberlehrer Dr. Robert Thomaszewski an dem Königl. Gymnasium zu Culm in Westpr. hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten das Prädikat „Professor“ verliehen.

Dem Bürgermeister Bensch in Schloppe ist die Polizeianwaltschaft für den Stadt-Bezirk Schloppe übertragen.

Der Apotheker Adolph Steinorth ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Niesenburg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Scheffler ist zum Beigeordneten und der Böttcher Herrmann Dahms und der Gastwirth Friedrich Fahnke sind zu Rathmännern der Stadt Baldenburg gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Königl. Kreisgerichts-Sekretair und Kassenkontroleur Eduard Loesdau in Neustadt Westpr. ist zum Bürgermeister der Stadt Niesenburg gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Konitz sind zu stellvertretenden Amtsvorstehern ernannt:

- a) der Gutsbesitzer v. Heyden zu Neuhof für den Amtsbezirk Gersdorf,
- b) der Gutsbesitzer Wille zu Kruschke für den Amtsbezirk Krojanten.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 17.)